



# Jugendordnung

Stand: 01.03.2014

**Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl**

	<b>Seite</b>
<b>1 Grundsätze</b>	<b>3</b>
<b>2 Organe</b>	<b>3</b>
<b>3 DBU - Jugendtag</b>	<b>3</b>
3.1 Jugendtag	3
3.2 Aufgaben des Jugendtages	4
3.3 Ordentlicher Jugendtag	4
3.4 Tagesordnung, Berichte und Anträge	4
3.5 Außerordentlicher Jugendtag	4
3.6 Stimmrecht	4
3.7 Mehrheit	4
3.8 Geheime Wahlen	4
3.9 Schriftliche Abstimmung	4
3.10 Wahl bei Abwesenheit	4
3.11 Wahl des Jugendvorstandes	4
3.12 Vorzeitiges Ausscheiden des Bundesjugendwartes	4
3.13 Nichtbestätigung des Bundesjugendwartes durch die DBU - Hauptversammlung	4
3.14 Bestätigung durch die DBU - Hauptversammlung	4
<b>4 DBU - Jugendvorstand</b>	<b>5</b>
4.1 Zusammensetzung DBU - Jugendvorstand	5
4.2 Weitere Mitglieder – gewählt durch den Jugendtag	5
4.3 Weitere Mitglieder – eingesetzt durch den Jugendvorstand	5
4.4 Aufgaben des DBU - Jugendvorstandes	5
4.5 Sitzungen des DBU - Jugendvorstandes	5
<b>5 Vertretung</b>	<b>5</b>
<b>6 Gültigkeit</b>	<b>5</b>
<b>7 Inkrafttreten</b>	<b>5</b>

## **1. Grundsätze**

- 1.1. Die Jugend der Deutschen Bowling Union (DBU) nimmt die Aufgaben der sportlichen Jugendarbeit im Bereich der DBU wahr. Sie ist ein Teil der DKB-Jugend.
- 1.2. Der Jugend der DBU gehören die Jugendlichen und die von der Jugend gewählten Mitarbeiter der sportlichen Jugendarbeit für den Disziplinverband Bowling an.
- 1.3. Die Jugend der DBU ist nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetz und des Kinder- und Jugendplans des Bundes zur Kooperation mit den satzungsgemäßen Organen und Ausschüssen der DBU und des DKB verpflichtet. Sie erkennt die von den DBU- und DKB-Organen beschlossenen Satzungen und Ordnungen an.
- 1.4. Die Jugend der DBU sieht ihre Hauptaufgabe darin, Jugendliche auf der Basis des Sports zu mündigen Staatsbürgern zu erziehen. Sie fördert den Breiten- und Spitzensport in der Jugend. Sie bildet geeignete Jugendliche zur Übernahme von Ämtern aus. Sie fördert Mitarbeiter und Mitbestimmung der Jugendlichen in der sportlichen Jugendarbeit nach den demokratischen Grundregeln.
- 1.5. Die Jugend der DBU führt jugendsportliche Veranstaltungen auf DBU - Ebene durch. Sie fördert durch Wettkämpfe mit ausländischen Jugendgruppen die Bereitschaft zur internationalen Verständigung.
- 1.6. Die Jugend der DBU ist parteipolitisch und religiös neutral. Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- 1.7. Die Jugend der DBU führt und verwaltet sich in der sportlichen Jugendarbeit selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der erlassenen Ordnungen der DBU und des DKB.

## **2. Organe**

- 2.1. Die Organe der DBU - Jugend sind

- DBU - Jugendtag
- DBU - Jugendvorstand

## **3. DBU - Jugendtag**

- 3.1. Der DBU - Jugendtag ist das oberste Organ der DBU - Jugend.  
Er besteht aus

- dem DBU - Bundesjugendwart
- dem stellvertretenden Bundesjugendwart
- der DBU - Mädelswartin
- den Landesjugendwarten für Bowling der Landesverbände

- 3.2. Die Aufgaben des Jugendtages der DBU sind insbesondere
- Entgegennahme der Jahresberichte des Jugendvorstandes
  - Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten
  - Wahlen
  - Beschlussfassung über Anträge an die DBU - Versammlung
  - Beschlussfassung über Anträge an den DKB-Jugendkongress
  - Entgegennahme des Haushaltsplans (Entwurf) für das nächste Kalenderjahr
- 3.3. Der ordentliche Jugendtag tritt jährlich zusammen, jedoch finden Wahlen nur alle 3 Jahre statt. Er wird vom DBU - Bundesjugendwart einberufen und geleitet. Die Einladung muss den Mitgliedern des DBU - Jugendtages spätestens 12 Wochen vor dem Jugendtag zugesandt werden. Anträge sind schriftlich bis spätestens 6 Wochen vor dem Jugendtag dem DBU - Jugendwart und dem Präsidenten der DBU zuzusenden.
- 3.4. Die Tagesordnung, die Berichte und die Anträge sind den Mitgliedern des Jugendtages bis spätestens 2 Wochen vor dem Jugendtag zuzusenden.
- 3.5. Auf Antrag von mindestens 8 Landesverbänden oder auf einstimmigen Beschluss des Jugendvorstandes ist ein außerordentlicher DBU - Jugendtag einzuberufen.
- 3.6. Jedes Mitglied des Jugendvorstandes hat ein nicht übertragbares Stimmrecht. Die Landesfachverbände haben pro angefangene 50 jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht, das im Regelfall durch den Landesjugendfachwart wahrgenommen wird. Die Mitgliederzahlen richten sich nach der letzten, von der DBU bekanntgegebenen Mitgliederstärke. Personen mit Doppelfunktion haben jeweils nur ein Stimmrecht.
- 3.7. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stehen bei Wahlen mehrere Kandidaten zur Verfügung, so ist der gewählt, der im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit sind Stichwahlen bis zur Entscheidung durchzuführen.
- 3.8. Auf Antrag sind Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen. Stehen bei Wahlen mehrere Kandidaten zur Verfügung, ist geheim zu wählen.
- 3.9. Bei Bedarf können schriftliche Abstimmungen durchgeführt werden, ohne dass der DBU - Jugendtag zusammentreten muss. Über das Ergebnis einer solchen Abstimmung ist der gesamte DBU - Jugendtag ausführlich und unverzüglich zu unterrichten.
- 3.10. Abwesende können nur gewählt werden, wenn die Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.
- 3.11. Der DBU - Jugendtag wählt den DBU - Jugendvorstand. Wiederwahlen sind möglich. Amtszeiten und Bestätigungen der Wahlen des DBU - Bundesjugendwartes und seines Vertreters richten sich nach den Bestimmungen der DBU - Satzung. Die Amtszeit der DBU - Mädelwartin beginnt und endet mit der Wahl.
- 3.12. Im Falle des Ausscheidens des DBU - Bundesjugendwartes während einer ordentlichen Amtszeit, übernimmt der, ~~von der Hauptversammlung der DBU bestätigte,~~ stellvertretende DBU - Bundesjugendwart, ~~durch Beschluss des DBU - Vorstandes,~~ das Amt des DBU - Bundesjugendwartes kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl. Ein neuer Stellvertreter kann vom DBU - Jugendvorstand eingesetzt werden.
- 3.13. Wird die Wahl des DBU - Bundesjugendwartes von der DBU - Hauptversammlung nicht bestätigt, ~~so führt der Vertreter des Jugendwartes unverzüglich eine schriftliche Neuwahl durch. hat er kein Stimmrecht im DBU-Vorstand. Die Zugehörigkeit zum DBU-Vorstand, sowie die Wahl als Bundesjugendwart, bleiben davon unberührt.~~

3.14. Mit der Bestätigung dieses Wahlergebnisses durch die DBU - Hauptversammlung ~~sind die Gewählten im Amt. Die Mitglieder des DBU - Jugendtages sind hiervon sofort zu unterrichten.~~ erhalten die Gewählten ihr Stimmrecht im DBU-Vorstand.

#### **4. DBU - Jugendvorstand**

4.1 Der DBU - Jugendvorstand besteht aus:

- dem DBU - Bundesjugendwart als Vorsitzenden
- dem stellvertretenden DBU - Bundesjugendwart
- der Mädelwartin

4.2 Zur Durchführung der Aufgaben des DBU - Jugendvorstandes kann der DBU - Jugendtag weitere Mitglieder wählen.

4.3 Der DBU - Jugendvorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder für zeitlich oder inhaltlich begrenzte Aufgaben einzusetzen.

4.4 Die Aufgaben des DBU - Jugendvorstandes sind

- Ausführung der vom DBU - Jugendtag beschlossenen Angelegenheiten
- Planung und Durchführung von Jugend-Sportveranstaltungen im Rahmen der Sportordnung.
- Erstellung des Haushaltsplans
- Nachweis der Einnahmen und Ausgaben, sowie Abrechnung mit dem Rechnungsführer der DBU.
- Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Pressewart der DBU und DKB-Jugend.

4.5 Die Sitzungen des DBU - Jugendvorstandes finden mindestens einmal im Jahr statt.

#### **5. Vertretung**

5.1 Die DBU - Jugend wird durch den DBU - Bundesjugendwart, durch den stellvertretenden Bundesjugendwart, ggfs. auch durch die Mädelwartin vertreten. Die Zugehörigkeit zu den Organen der DBU richtet sich nach der DBU - Satzung.

5.2 Die Zugehörigkeit zu den Organen der DKB-Jugend richtet sich nach der Bundesjugendordnung des DKB.

#### **6. Gültigkeit**

6.1 Die DBU - Jugendordnung hat Gültigkeit für den Bereich der DBU. Sie kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des DBU - Jugendtages geändert werden. Änderungen sind zu ihrer Wirksamkeit von der DBU - Versammlung zu genehmigen.

#### **7. Inkrafttreten**

Die neue, überarbeitete Jugendordnung der DBU wurde von der Hauptversammlung mit Wirkung zum **01.03.2014 genehmigt und** in Kraft gesetzt.